

Abschrift aus:  
**Staats- und Rechtsgeschichte**  
der  
**Schweizerischen Demokratien**  
oder der Kantone  
**Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell**  
Von  
**Dr. J.J. Blumer**  
**Gerichtspräsident in Glarus, Mitglied des schweizerischen Ständerates und Bundesgerichtes**

**Zweiter Teil**  
**Die neuere Zeit (1531 – 1798)**  
**Erster Band**

**St. Gallen**  
**Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer**  
**1858**

**§ 5 Die March**

Wie wir bereits im ersten Theile gesehen haben, erfreute sich die Landschaft March in ihrem Innern einer ziemlich freien Verfassung, welche in vielen Stücken derjenigen des herrschenden Landes Schwyz nachgebildet war; doch musste sie alljährlich die dortige Landsgemeinde durch eine besondere Gesandtschaft um die Bestätigung ihrer Freiheiten bitten (28). Die March hatte ihre Landsgemeinde, welche sich jährlich am ersten Sonntag im Mai auf der Allmend bei Lachen unter einer grossen Linde versammelte (29), Landrechte ermehrete (30), mit hoheitlicher Bewilligung Steuern dekretirte (31), Auswärtigen das Landrecht ertheilte (32), den Ammann, Statthalter, Landschreiber, Landweibel und Wagmeister erwählte (33). Letztere drei Stellen hiessen wie in den freien Ländern „bittende Aemter“ und es musste alljährlich an der Landsgemeinde darum angehalten werden. Der Ammann hingegen wurde alle zwei Jahre abwechselnd aus der obern und der untern March gewählt, und dann der Statthalter aus demjenigen Landestheile, welcher den Ammann nicht hatte. Der Rath bestand aus 45 Mitgliedern, von welchen die Kirchengemeinde Lachen 9, Altendorf 6

---

(28) Leu S. 564

(29) Fäsi II. 275, 276

(30) A.L.R. der March (J. 1522, 1532, 1533, 1543) bei Kothing Rechtsquellen S. 39, 40, 43

(31) Urk. V. 1729 im Archiv Schwyz

(32) Landb. v. 1756 Art. 66 (Kothing S. 139)

(33) Ebenda Art. 70



und jede der sechs andern Gemeinden (Galgenen, Wäggitthal, Nuolen, Wangen, Tuggen, Schübelbach) 5 ernannte. Zwei Brüder vom Vater her durften nicht mit einander im Rathe sitzen. Das erste Rathsglied jeder Kirchganges hiess Siebner, wie in Schwyz (34). Der Rath hatte, was die innere Landesverwaltung betrifft, ungefähr die nämlichen Befugnisse wie in den freien Ländern ; er griff auch zuweilen in das Gesetzgebungsrecht über, indem er z.B. 1544 die von den Hintersässen zu bezahlenden Abgaben festsetzte (35). Daneben kommt auch ein zweifacher Rath vor, welcher z.B. 1595 neue Landleute annahm und hierin ebenfalls die Stelle der Landsgemeinde vertrat (36). Derselbe urtheilte auch in Malefizfällen unter dem Vorsitze des Landsäckelmeisters von Schwyz; die Untersuchung aber wurde vom Landrathe zu Schwyz geleitet. Vergehen gegen obrigkeitliche Mandate wurden, wahrscheinlich weil die Bussen dem herrschenden Lande zufielen, von dem Landsäckelmeister und zwei Rathsherren von Schwyz beurtheilt; diese wohnten auch alljährlich der Landsgemeinde bei, um an derselben die Landeshoheit zu repräsentieren. – Was die bürgerlichen Gerichte betrifft, so konkurrierte im Anfange dieses Zeitraumes noch das Neunergericht zu Schwyz mit demjenigen in der March, falls ein Kläger nicht das nächste ordentliche Jahrgericht abwarten wollte, sondern ausserordentlicher Weise ein „gekauft“ Gericht verlange; dem Beklagten stand es aber dann frei, am einen oder andern Ort zu Recht zu stehen (37). Später aber wurde vom Rathe zu Schwyz selbst der Grundsatz ausgesprochen, dass jede Zivilansprache zuerst vor den Gerichten der March geltend gemacht werden müsse, indem er für sich nur das Recht der zweitinstanzlichen Entscheidung vorbehielt (38). Das Neunergericht in der March wurde in der Weise gebildet, dass jede Kirchgemeinde einen ihrer Rathsherren auf zwei Jahre in dasselbe wählte (39); da nur 8 Gemeinden

---

(34) Ebenda, Art. 69. 73.

(35) A.L.R. bei Kothing S. 44

(36) Landrechtsertheilungen, angehängt dem Original des A.L.R.

(37) A.L.R. bei Kothing S. 40

(38) Urkunde von 1667 im Archiv Sschyz: „wan Jemand were, der ein Ansprach, Es were umb oder guoth an Einen der Landschaft March hette, solle der Ansprecher vor Ammann, Rath oder Gricht zu erscheinen und die Urtheil zu erwarthen schuldig, die appellation aber uns reserviert und vorbhalten seyn, und da Einer oder der Andere darwider handeln und vor der zue Lachen ausgefallenen Urthel denBeklagten nach Schwyz citieren wurde, solle der Citierte zum erscheinen nit schuldig, auch aller auflauffenden Costen gänzlich erlediget seyn“.

(39) Landb. V. 1756, Art. I (Kothing S. 109)



waren (40), so wurde wohl – wie wir an seiner spätern Einrichtung (41) schliessen – der neunte Richter, welcher ebenfalls ein Rathsglied seyn musste, vom Rathe selbst ernannt. Wenn ein Richter zu erscheinen verhindert war, so wurde aus den Ratsherren seines Kirchganges von dem vorsitzenden Ammann mit Beiziehung des Landschreibers und Landweibels (der „Amtleute“) der Ersatzmann bezeichnet; doch blieb den Partheien, wenn sie mit der getroffenen Wahl nicht einverstanden waren, der Rekurs an den Rath vorbehalten. Das Neunergericht urtheilte, wie in Schwyz, über alle Klagen um „Ohr, Erb und Eigen, worunter auch verstanden Grund und Boden, Steg und Weg“. Die drei ordentliche Land- oder Jahrgerichte wurden im Mai, im Herbst und in der Fasnacht gehalten; wenn eine Parthei eine außerordentliche Gerichtssitzung begehrte, so musste sie deshalb vor den Rath kehren, der ihr entweder dieselbe bewilligte oder die Sache an eine Vermittlung wies. Das Siebnergericht, welches „um gemeine Geldschulden“ urtheilte, war kein ständiges Gericht, sondern hatte mehr Aehnlichkeit mit den Gassengerichten von Uri, Schwyz und Nidwalden. Der vorsitzende Landweibel wählte in jedem einzelnen Falle die sieben Rechtsprecher aus den zunächst wohnenden Ratsherren oder, wenn solche nicht in genügender Anzahl zu bekommen waren, auch aus andern unbescholtenen Landleuten, welche seinem Rufe zu folgen verpflichtet waren. Vom Siebnergerichte fand immer eine Berufung an das Neunergericht statt (42). Die beiden Gerichte, sowie die Räte versammelten sich immer in Lachen, dem Hauptorte der Landschaft.

Dem Kriegswesen in der March stand ein von Schwyz auf Lebenszeit ernannter Landshauptmann vor (43). Wenn er sich zu den Musterungen nach Lachen begab, so empfing er dafür ein Reitgeld von 2 Dublonen ; beim Essen leisteten ihm zwei Offiziere aus der March, welche auf Kosten der Landschaft

---

(40) Die Kirche zu Vorderwäggethal wurde erst 1778 erbaut. G. Meyer von Knonau, der Kanton Schwyz, S 326

(41) Nach der Gerichtsordnung von 1826 bestand das Neunergericht aus dem Landammann oder Statthalter als Präsident und 9 Richtern, von welchen 7 von den Gemeinden, 2 dagegen vom Bezirksrath aus seiner Mitte gewählt wurden.

(42) Landb. v. 1756, Art. 1-4. Vergl. Landb. v. 1544 (dem Verf. Mitgeteilt von Herrn Nationalrath Hegner).

(43) Urk. V. 1679, Klingnau und Kaiserstuhl betreffend, in einer Druckschrift von 1713: „Von Schweiz Franz Ehrler Land-Ammann u. Lands-Hauptmann der Landschaft March“ Urk. V. 1736 im Landb. v. Gaster „Franz-Domini Betschart Landshauptmann in der March, der Zeit Regierender Landammann zu Schwyz.“



Zehrten, Gesellschaft (44).

Der Hof Reichenburg in der oberen March bildete fortwährend für sich ein besonderes Gemeinwesen, welches zunächst dem Kloster Einsiedeln als Grundherrschaft und nur mittelbar dem Lande Schwyz unterworfen war, insoferne diesem eben die Schirmhoheit über das Stift zukam. Wie bereits im Nachtrage zur ersten Theile bemerkt wurde, ward der Hof durch einen Vogt verwaltet, welchen der Fürstabt im Einverständnisse mit den Hofleuten aus ihrer Mitte wählte (45). Die Hofmeinde war befugt, von sich aus Satzungen aufzustellen, welche die Rechte des Gotteshauses nicht berührten; doch wurden auch zuweilen vom Fürstabte Verordnungen für sie erlassen.

Die grundherrlichen Rechte, welche das Kloster Pfäfers zu Tuggen und anderswo in der March besass, wurden im Jahr 1659 von den Zinsleuten desselben mit der Summe von 12,750 Gulden losgekauft (46).

---

(44) Landb. v. 1756 Art. 103 (Kothing S. 151)

(45) Hofrodel v. 1536 Art. 40 bei Kothing S. 349

(46) Nachtrag zur Offnung von Tuggen, ebenda S- 21

